

# RS Vwgh 2006/2/24 2005/12/0186

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.02.2006

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof  
40/01 Verwaltungsverfahren  
63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz

## Norm

AVG §58 Abs2;  
AVG §59 Abs1;  
AVG §60;  
BDG 1979 §137 Abs1 idF 2003/I/130;  
BDG 1979 §137 Abs3 idF 1994/550;  
BDG 1979 Anl1 idF 1994/550;  
VwGG §42 Abs2 Z1;

## Rechtssatz

Erst wenn nachgewiesen ist, dass der konkrete Funktionswert des Arbeitsplatzes des Beamten unterhalb der untersten Richtverwendung einer höheren Funktionsgruppe, aber oberhalb der obersten Richtverwendung der nächstniedrigen Funktionsgruppe liegt, könnte der von der Behörde ins Treffen geführten Entstehungsgeschichte des Richtverwendungskataloges (welche in dieser Form aus den Erläuterungen zum Besoldungsreform-Gesetz 1994 - Näheres hiezu im Erkenntnis - nicht hervorgeht) Bedeutung dahingehend zukommen, dass die Grenze zwischen den Bandbreiten dieser Richtverwendungen nicht im arithmetischen Mittel des Abstandes der beiden zuletzt genannten Richtverwendungen liegt, sondern bei jenem Punktwert, welcher bei Schaffung des Richtverwendungskatalogs - nachvollziehbar - zu Grunde gelegt wurde.

## Schlagworte

Spruch und Begründung Besondere Rechtsgebiete Besondere Rechtsgebiete Dienstrecht

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2006:2005120186.X06

## Im RIS seit

05.04.2006

## Zuletzt aktualisiert am

18.04.2012

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)